

S a t z u n g

Über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der

Stadt R a s t e n b e r g

=====

Aufgrund der §§ 5 und 21 der Kommunalverfassung i.d.F. vom 17.5.1990 (GB1. I. Nor. 28 vom 25.5.1990), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rastenberg folgende Satzung über die Erhebung der Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rastenberg beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rastenberg erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind und
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen sind

- a) die Zahl der Apparate (§ 2 Buchstabe a) und
- b) die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume (§ 2 Buchstabe b)

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- 1. Für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät (§ 2 Buchstabe a.) 50,— DM
- 2. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät (§ 2 Buchst. a) 10,— DM
- 3. DM 50,— je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat (§ 2 Buchst. b).

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Buchst. a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

(2) Die Steuerschuld entsteht mit der Inbetriebnahme der Spiel- und Geschicklichkeitsapparate bzw. Räumlichkeiten Gem. § 2.

§ 6 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Buchst. a) das Aufstellen von Apparaten und deren Anzahl und
- b) im Falle des § 2 Buchst. b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich dem Stadtsteueramt mitzuteilen.

§ 7 Festsetzung und Entrichtung

(1) Im Falle des § 2 Buchst. a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Stadtsteueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vor- druck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadt- kasse zu entrichten.

(2) Im Falle des § 2 Buchst. b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn zu entrichten.

§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Das Stadtsteueramt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbe- ständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäfts- unterlagen einzusehen.

§ 9 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt, sind die Vor- schriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer je- weiligen Fassung anzuwenden

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

0-5235 Rastenberg, den 8.5.1991

Der Magistrat

Bürgermeister

